BAföG-Antragsformulare

JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

Förderungsabteilung | Amt für Ausbildungsförderung

Bildquelle: 28/10 Bauamt der Landeshauptstadt Mainz

Postanschrift:
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Amt für Ausbildungsförderung
55099 Mainz

Besucheranschrift:
Bonifaziusturm A, **6. OG**,
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz
(nähe Hauptbahnhof)

Erste Anlaufstelle für allgemeine Fragen und Abgabe von Anträgen und Unterlagen:

Kontaktdaten Servicecenter

☎ (0) 61 31 39 - 2 99 80
🖷 (0) 61 31 39 - 2 54 52
✉ bafoeg@uni-mainz.de

Öffnungszeiten Servicecenter (6. OG)

Mo. + Mi. 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Telefonzeiten Mo - Do 9-12 und 13-15 Uhr

Individuelle Einzelfallberatung Ihres/Ihrer zuständigen Sachbearbeiters/in:

Telefonzeiten

Di. 10:00 Uhr – 12:00 Uhr
Do: 10:00 Uhr – 12:00 Uhr

Persönliche Sprechstunden (4. OG)

nach Terminvereinbarung
Die Kontaktdaten Ihres zuständigen Sachbearbeiters entnehmen Sie bitte unserer Internetseite!

www.bafoeg.uni-mainz.de

Unser Amt ist zuständig für die Studierenden an folgenden Hochschulen:
- Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- Katholische Hochschule Mainz
- Hochschule Mainz
- Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
- Hochschule für Gesellschaftsgestaltung Koblenz

☑ Checkliste für BAföG-Erstanträge ☑

Diese Checkliste soll Verzögerungen bei der Bearbeitung durch die Abgabe von unvollständigen Unterlagen vermeiden. Aufgeführt sind hier nur Punkte, die i.d.R. die Mehrheit der BAföG-Antragsteller/-innen betrifft. Im Einzelfall sind weitere Unterlagen erforderlich. Fehlende Formulare und Erklärungen können Sie auf unserer Internetseite herunterladen.
Bitte vergessen Sie nicht, die Formulare mit Ihrem vollen Namen zu unterzeichnen!

☐ **Formblatt 1** - Antrag auf Ausbildungsförderung im Inland inkl. schulischer und beruflicher Werdegang;
bei erstmaliger Antragstellung in unserem Amt (auch bei einem Hochschulwechsel) vorzulegen

- ☐ **Kopie Ihres Passes und Aufenthaltstitels**;
  wenn Sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen
- ☐ **Kinderbetreuungszuschlag (Formblatt 4)** - Vorlage der Geburtsurkunde;
  nur wenn Sie gemeinsam mit eigenen Kindern unter vierzehn Jahren in einem Haushalt leben
- ☐ **Kopie des Mietvertrages oder eine aktuelle amtliche Meldebestätigung**;
  wenn Sie nicht (mehr) bei Ihren Eltern wohnen und der Wohnraum nicht im Eigentum der Eltern steht
- ☐ **Nachweis über Ihre Kranken- und Pflegeversicherung**;
  wenn Sie nicht familienversichert sind. Aus der Bescheinigung des Versicherungsunternehmens sollten Angaben zur Höhe der monatlichen Beiträge und die gesetzliche Grundlage hervorgehen
- ☐ **Nachweis über Ihr aktuelles Vermögen bzw. Schulden**;
  z.B. Kontoauszüge der Giro- oder Bausparkonten, Auszug von Sparbüchern, Depotmitteilungen, Rückkaufswerte bei Lebensversicherungen, Kaufverträge bei Immobilien, Kopie der Zulassungsbescheinigung I mit Angabe des aktuellen Kilometerstandes. Bitte beachten Sie, dass die vorgenannten Beispiele nicht abschließend sind. Die Nachweise sollten nicht älter als 14 Tage zum Zeitpunkt der Antragstellung sein

  Betragen Ihre Vermögenswerte bei Antragstellung weniger als 10.000 Euro, können Sie auch die Erklärung „Vereinfachte Vermögensfeststellung" anstelle von Nachweisen abgeben
- ☐ **Sozialversicherungsnachweise bzw. Rentenversicherungsverlauf, Nachweise über Berufsabschlüsse, Bezug von ALG I oder II, sowie Wehr- und Zivildienstzeiten**;
  nur vorzulegen, wenn eine elternunabhängige Förderung nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BAföG in Betracht kommt

☐ **Studienbescheinigung nach § 9 BAföG** (ersatzweise für Formblatt 2);
Art und Anzahl der Fachsemester muss ersichtlich sein, Vorlage des Formblatt 2 bei Studienkolleg und Deutschkurs

☐ **Formblatt 3** Erklärung des Vaters, der Mutter bzw. des Ehegatten/Lebenspartners des Auszubildenden;
jedes Elternteil hat ein eigenes Formblatt 3 auszufüllen, die Vorlage der Formblätter der Eltern entfällt bei einer elternunabhängigen Förderung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BAföG

- ☐ **Kopie des Schwerbehindertenausweises/Schreiben des Versorgungsamtes**;
  nur wenn die Eltern oder eine ihnen gegenüber unterhaltsberechtigte Person eine anerkannte Behinderung hat
- ☐ **Aktueller Nachweis über die Tätigkeit von Geschwistern**;
  ab dem 15. Lebensjahr, falls diese noch von den Eltern unterhalten werden (z.B. Studienbescheinigung, Ausbildungsvertrag, Schulbescheinigung). Falls diese über eigenes Einkommen verfügen, Volljährig sind und sich nicht in einer förderfähigen Ausbildung befinden, ist auch ein Nachweis über die monatliche Höhe vorzulegen
- ☐ **Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres** (alle Seiten);
  kann ein solcher nicht vorgelegt werden, sollte eine Arbeitgeber- oder Lohnsteuerbescheinigung des vorletzten Kalenderjahres, ggf. der letzte vorliegende Einkommensteuerbescheid eingereicht werden
- ☐ **Rentenbescheid/-mitteilung** vom 01.07. des vorletzten Kalenderjahres;
  nur bei Rentenbezug, es ist der Jahresbruttobetrag nachzuweisen
- ☐ **Nachweis über die Höhe von Lohnersatzleistungen** (Progressionsvorbehalt);
  bei Bezug von Kurzarbeiter-, Kranken-, Arbeitslosengeld, etc. im vorletzten Kalenderjahr vorzulegen
- ☐ **Erklärung über den unbekannten Aufenthalt eines Elternteils**
- ☐ **Aktualisierungsantrag (Formblatt 7)**;
  falls das aktuelle, wesentlich geringere Einkommen eines Elternteils bzw. des Ehegatten/Lebenspartners des Auszubildenden zugrunde gelegt werden soll, Glaubhaftmachung durch die Vorlage von aktuellen Nachweisen

BAföG – Tipps

Wiederholungsantrag / Nachweis von Studienleistungen

BAföG wird i.d.R. für zwölf Monate / zwei Fachsemester bewilligt (prüfen Sie jedoch immer die Laufzeit Ihres aktuellen Bescheides). Danach muss ein neuer Antrag (Wiederholungsantrag) gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass ein Wiederholungsantrag drei Monate vor Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraumes gestellt werden sollte, um Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden.
Ab dem 5. Fachsemester wird nur nach der einmaligen Vorlage der Leistungsbescheinigung (Formblatt 5) gefördert (außer es liegen anerkannte Verzögerungsgründe vor oder im Masterstudiengang). Damit weisen Sie nach, dass bis Ende des 4. Fachsemesters nötige Studienleistungen nach den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erbracht wurden.

Studienbescheinigungen

Bitte reichen Sie uns zu jedem Semesterbeginn die neue Studienbescheinigung nach § 9 BAföG ein.

Bachelor – Master

Der Bachelor- und Masterstudiengang sind jeweils zwei eigene Ausbildungsabschnitte. Demnach endet der Bachelor und somit die Förderungsmöglichkeit mit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung, spätestens aber zwei Monate nachdem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde. Für eine mögliche Förderung des Masters muss erneut ein BAföG-Erstantrag eingereicht werden. In diesem Zusammenhang müssen Sie auch eine Kopie des Bachelorzeugnisses vorlegen (spätestens zum Ende des 1. Fachsemesters des Masterstudienganges).

Änderungsmitteilung

Bitte zeigen Sie uns unverzüglich jede Änderung in Ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen an (u.a. neue Bankverbindung und Anschrift; Aufnahme oder Beendigung eines Arbeitsverhältnisses oder Praktikum; Hochschul- oder Fachwechsel; Abbruch oder vorzeitige Beendigung Ihres Studiums; Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen Ihrer Geschwister, die noch von den Eltern unterhalten werden).

BAföG-Beträge

Die BAföG-Höchstbeträge liegen zurzeit - je nach persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen - zwischen monatlich 534,00 € und 992,00 € und werden i. d. R. zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt. Ob jeder den vollen Bedarfssatz oder einen Teilbetrag als Förderung erhält, hängt von den Vermögens- und Einkommensverhältnissen ab - nicht nur von den eigenen, sondern in den meisten Fällen auch von den Einkommensverhältnissen der Eltern und ggf. des Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners. Studierende, die mit eigenen Kindern unter 14 Jahren im Haushalt leben, können zusätzlich einen Kinderbetreuungszuschlag von 160,00 € für jedes Kind erhalten. Die Auszahlung der Ausbildungsförderung erfolgt immer im Voraus (Monatsanfang).

GEZ-Bescheinigung (Rundfunkgebühren)

BAföG-Empfänger, die nicht bei den Eltern leben, haben die Möglichkeit, sich von den Rundfunkgebühren befreien zu lassen. Bei der Versendung der Bewilligungsbescheide wird automatisch eine Bescheinigung zur Vorlage mitgeschickt.

Studienstarthilfe, Flexibilitätssemester, Fachrichtungswechsel

Informieren Sie sich bitte auf unserer Webseite unter https://www.bafoeg.uni-mainz.de/aktuelles/

Ausland

Sollten Sie während Ihres Studiums eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen und hierfür BAföG beantragen wollen, ist für die Bearbeitung des BAföG-Antrages ein gesondertes Amt für Ausbildungsförderung zuständig (siehe www.bafög.de). Die Bearbeitungszeit kann einige Zeit in Anspruch nehmen, weshalb Sie rechtzeitig die Antragsunterlagen zusammen mit Formblatt 6 beim zuständigen Amt einreichen sollten (möglichst sechs Monate im Voraus). Soweit Sie Ihr Studium wieder im Inland aufnehmen, muss vor Ort ein neuer Antrag auf Weiterförderung gestellt werden.

Sozialleistungen

In der Regel schließt der Anspruch auf BAföG andere Sozialleistungen aus. Wenn wegen Ihren persönlichen Verhältnissen der Anspruch auf BAföG allerdings erlischt, könnte ein Anspruch möglich sein. Für die Beantragung benötigen Sie einen Nachweis über die Ablehnung der Ausbildungsförderung, daher ist es erforderlich, vorab einen BAföG-Antrag zu stellen.

Alternative Studienfinanzierung

Neben BAföG gibt es auch eine Vielzahl an Stipendien. Eine Übersicht können Sie unter www.stipendiensuche.de einsehen. Als zinsgünstiger Kredit dient für Studierende der Bildungskredit. Das Einkommen und Vermögen des Auszubildenden oder seiner Eltern spielt hierbei keine Rolle. Weitere Informationen dazu können Sie auf den Seiten des Bundesverwaltungsamtes Köln www.bva.bund.de erhalten.

Wichtiges zur Antragstellung

Bitte füllen Sie alle Formblätter und Vordrucke vollständig und lückenlos aus! Auch reichen Sie bitte alle notwendigen Nachweise ordnungsgemäß ein. Ihre Angaben sind aufgrund der Vorschriften des BAföG für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann die beantragte oder bezogene Ausbildungsförderung nach § 66 SGB I versagt oder entzogen werden.

Die Bearbeitung dauert i. d. R. bis zu zwei Monate, Sie erhalten unaufgefordert Bescheid! Der BAföG-Bescheid ergeht immer zum Ende eines Monats. Mit dem Bescheid erfolgt die Zahlung.

Sie können uns Ihren Antrag auf Ausbildungsförderung postalisch, mit einer E-Mail (eingescannte Formblätter), über die Online-Plattform BAföG-Digital oder per Telefax zusenden. Ein Einwurf im Briefkasten vor dem Bonifaziusturm A oder die persönliche Abgabe im Servicecenter während der Öffnungszeiten ist ebenso möglich.

Wir empfehlen, sich schon vor dem Studienstart um die Antragstellung zu kümmern und den BAföG-Antrag bereits frühzeitig (auch vor Semesterbeginn) einzureichen. Zur Fristwahrung reicht auch vorab ein formloser, schriftlicher Antrag. Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden.

Auf unserer Internetseite finden Sie alle erforderlichen Formblätter und Vordrucke zum Herunterladen.

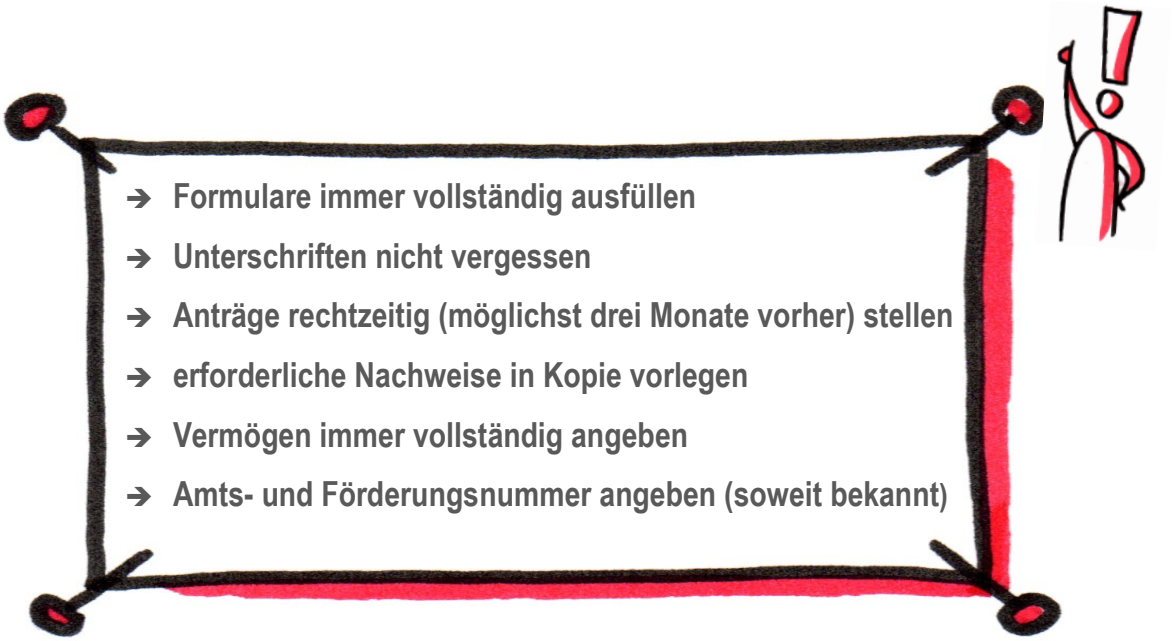

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion:
Amt für Ausbildungsförderung der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Bikablo-Zeichnungen:
Dr. Martina Baur (ZSB),
die Bikablo-Abbildungen wurden inspiriert von den bikablo® Publikationen, www.bikablo.com

Stand: 08/2024

Amt für Ausbildungsförderung
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Bonifaziusturm A, 4. und 6. OG | 55118 Mainz
(0) 61 31 39 – 2 54 52
bafoeg@uni-mainz.de
www.bafoeg.uni-mainz.de